

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/4/26 96/10/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

93 Eisenbahn

Norm

AVG §66 Abs2;

EisenbahnG 1957 §11 litd;

ForstG 1975 §1 Abs4 lite;

ForstG 1975 §170 Abs2;

ForstG 1975 §170 Abs6;

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit dem Tatbestandsmerkmal des DEM UNMITTELBAREN BETRIEB EINER EISENBAHN DIENEN in§ 1 Abs 4 lit e ForstG 1975 ergibt sich die Notwendigkeit der Klärung jener Vorfrage, deren Entscheidung nach der Anordnung des § 11 lit d EisenbahnG dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr vorbehalten ist (vgl das in einem ähnlich gelagerten, die Entscheidung einer Angelegenheit des Jagdrechtes betreffenden Fall ergangene E vom 5.11.1997, 96/03/0353). Diese dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr übertragene Vorfragenentscheidung bildet eine SONSTIGE

ANGELEGENHEIT DES BUNDES, DIE IN EINEM SACHLICHEN ZUSAMMENHANG MIT

EINEM NACH DIESEM BUNDESGESETZ DURCHZUFÜHRENDEN VERFAHREN STEHT, im Sinne des§ 170 Abs 2 ForstG 1975. Nach den für diese Angelegenheit geltenden Vorschriften (§ 11 EisenbahnG) ist der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zuständig. Die ENTSPRECHEND HÖHERE INSTANZ, die nach § 170 Abs 2 ForstG 1975 zur Entscheidung nach diesem Gesetz im vorliegenden Fall - in erster und einziger Instanz - zuständig ist, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Dieser darf daher nicht nach § 66 Abs 2 AVG vorgehen, weil ein solches Vorgehen die Eigenschaft als Berufungsbehörde und die Zuständigkeit der Behörde, an die die Angelegenheit verwiesen wird, voraussetzt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat vielmehr - nach Klärung der oben erwähnten Vorfrage durch Einholung der Entscheidung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr im Sinne des § 11 EisenbahnG - mit der Behebung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft und Entscheidung in der Sache selbst vorzugehen; wenn er nicht von der Möglichkeit, unter den dort genannten Voraussetzungen nach § 170 Abs 6 ForstG 1975 vorzugehen, Gebrauch macht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:1999:1996100130.X01

Im RIS seit

17.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at